

Die Neuerungen im Erbrecht (inkl. geplante Unternehmensnachfolge)

Vebinar vom 26. November 2021

Dr. Balz Hösly, Fachanwalt SAV Erbrecht, Mediator SAV, TEP
balz.hoesly@mme.ch

1 for all. Legal | Tax | Compliance

I. Überblick Modernisierung Erbrecht

- Motion Gutzwiller 2010

I. Motion Gutzwiller (für ein zeitgemässes Erbrecht)

II. Erbrechtsreform I - „politischer Teil“ des Erbrechts

III. Unternehmensnachfolge – Massnahmen zur erbrechtlichen Erleichterung der UNF

IV. IPRG – Revision des internationalen Erbrechts und Angleichung an EU ErbVO

V. Erbrechtsrevision II – „technischer Teil“ des Erbrechts











- **Stand bei II. – Tritt am 1. Januar 2023 in Kraft**
- Stand bei III. – Erwartung Gesetzesentwurf und Botschaft BR im Frühling 2022
- Stand bei IV. – Gesetzesentwurf und Botschaft seit 13. März 2020 im Parlament
- Stand bei V. – vermutlich ab 2022 – im Parlament ca. 2024

II. Erster Teil der Erbrechtsrevision

- Bericht des Bundesrates «Modernisierung des Familienrechts» vom 25. März 2015
- 4. März 2016: Bundesrat schickt die Revision des Erbrechts in die Vernehmlassung
- 10. Mai 2017: Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens
- 29. August 2018: Gesetzesentwurf und Botschaft
- **Bundesrat setzt den ersten Teil des revidierten Erbrechts auf den 1. Januar 2023 in Kraft**

3

1. Neuregelung: Pflichtteile der Kinder & verfügbare Quote

Hinterlassene:	Ehegatte & Kinder	Ehegatte & Eltern	Nur Kinder
Heute: Art. 471 ZGB	EheG 1/4  Kinder 3/8  Verfügbare Quote: 3/8	Mit Eltern: EheG 3/8  Pflichtteil der Eltern je 1/16  Verfügbare Quote: 1/2	 Verfügbare Quote: 1/4
Revision: Art. 470 I und 471 E- ZGB	EheG 1/4  Kinder 1/4  Verfügbare Quote: 1/2	Mit Eltern: EheG 3/8  Pflichtteil der Eltern  Verfügbare Quote: 5/8	 Verfügbare Quote: 1/2

4

Erbrechtliche Auswirkungen der angenommenen Abstimmung «Ehe für alle»

- Grundsätzlich hat sich fast nichts geändert, da mit der Einführung des Partnerschaftsgesetzes (PartG) die gesetzliche Grundlage für eine «Gleichbehandlung» geschaffen wurde
- Eingetragene Partnerschaften können in eine Ehe überführt werden (E-PartG 35)
- Aber: Gleichgeschlechtliche Eheleute können neu gemeinsam Kinder bekommen (sofern zwei Frauen) und adoptieren
- Das Kindesverhältnis im Sinne der Art. 252-263 ZGB wird durch die Ehe oder die Adoption begründet



5

2. Präzisierung: Meistbegünstigungsklausel für den Ehegatten

Bisherige Regelung (Art. 473 ZGB): Möglichkeit, dem überlebenden Ehegatten maximal 1/4 des Nachlasses zu Eigentum und 3/4 des Nachlasses (der an die gemeinsamen Nachkommen geht) zur Nutzniessung zuzuweisen.

Neues Recht (Art. 473 E-ZGB): Im Grundsatz unverändert, aber den neuen Pflichtteilen angepasst – dem überlebenden Ehegatten kann neu gegenüber den gemeinsamen Nachkommen **1/2 des Nachlasses zu Eigentum und 1/2 zur Nutzniessung** überlassen werden

- Klare gesetzliche Formulierung
- Verfügbare Quote auf 1/2 festgelegt



6

3. Neuerung: Erbrecht im Scheidungsfall

Bisherige Regelung (Art. 120 Abs. 2 ZGB):

- Verlust von Erb- und Pflichtteilsanspruch erst bei **rechtskräftigen** Scheidungsurteil



Neues Recht (Art. 472 Abs. 2 E-ZGB):

- **Pflichtteilsanspruch** erlischt, sofern beide Ehegatten der Scheidung **zugestimmt** (Scheidung auf gemeinsames Begehren) oder bereits mind. **zwei Jahre getrennt gelebt** haben
- Ohne Testament besteht aber der **gesetzliche Erbsanspruch** bis zum rechtskräftigen Scheidungsurteil weiter

7

4. Präzisierung: Erbvertrag geht späteren Schenkungen vor

Eingeschränkte Möglichkeit von Schenkungen nach Abschluss eines Erbvertrages (Art. 494 Abs. 3 E-ZGB):

- Gemäss heutiger Rechtsprechung kann ein Erblasser nach Abschluss eines Erbvertrages – sofern dieser nicht das Gegenteil vorsieht – grundsätzlich Schenkungen ausrichten, deren Anfechtbarkeit umstritten ist
- Neu können Verfügungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden – mit Ausnahme üblicher Gelegenheitsgeschenke – angefochten werden, wenn sie (i) mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind und (ii) im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind



8

5. Präzisierung: Güterrecht / Ehevertrag – überhäufigte Vorschlagszuteilung (1/2)

Bei der Errungenschaftsbeteiligung (gesetzlicher Güterstand) wird bei Beendigung der Ehe durch Tod oder Scheidung das während der Ehe erworbene Vermögen zwischen den Ehegatten hälftig geteilt.

Durch Ehevertrag kann eine andere Verteilung vereinbart werden, z.B. volle Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehepartner nach Art. 216 ZGB.

Ehevertragliche Veränderung der Vorschlagszuteilung:

- Umstritten: Zuwendung unter Lebenden oder Verfügung von Todes wegen? (wichtig für Herabsetzung – siehe Folie 10)
- Unterschiedliche Lehrmeinungen: gleiche oder unterschiedliche Berechnung der Pflichtteile von gemeinsamen und der nichtgemeinsamen Nachkommen?



9

5. Präzisierung: Güterrecht / Ehevertrag – überhäufigte Vorschlagszuteilung (2/2)

Neues Recht:

- Überhäufigte Vorschlagszuteilung gilt als **erbrechtlich relevante Zuwendung unter Lebenden** (Art. 532 Abs. 2 E-ZGB)
- Die überhäufigte Vorschlagszuweisung:
 - wird bei der Berechnung der Pflichtteile des überlebenden Ehegatten und der **gemeinsamen Kinder nicht berücksichtigt** (Art. 216 Abs. 2 E-ZGB)
 - ist **relevant** für die Berechnung der Pflichtteilsansprüche **nichtgemeinsamer Kinder** (Art. 216 Abs. 3 E-ZGB)



Unterschiedliche Behandlung der nichtgemeinsamen und gemeinsamen Kinder



Zwei verschiedene Pflichtteilsberechnungen



Kein Schutz der gemeinsamen Kinder bei Wiederverheiratung des überlebenden Elternteils

10

6. Klarstellung Herabsetzungsreihenfolge (1/2)

Was ist eine Herabsetzung gemäss Art. 522 ff. ZGB?

- Die Herabsetzungsklage schützt Erben bei Verletzung ihres Pflichtteils und dient dazu, bestimmte Verfügungen des Erblassers auf das erlaubte Mass zu reduzieren bzw. herabzusetzen, um den Pflichtteil wiederherzustellen
- Bisher ist nicht immer klar und umstritten, welche Verfügungen des Erblassers herabgesetzt werden können und wie die Reihenfolge dieser Herabsetzungen ist



11

6. Präzisierung: Klarstellung Herabsetzungsreihenfolge (2/2)

Klare Formulierung unter neuem geltenden Recht (Art. 532 E ZGB):

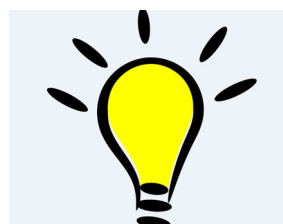
Art. 532

¹ Der Herabsetzung unterliegen der Reihe nach, bis der Pflichtteil hergestellt ist:

1. die Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge;
2. die Zuwendungen von Todes wegen;
3. die Zuwendungen unter Lebenden.

² Die Zuwendungen unter Lebenden werden der Reihe nach wie folgt herabgesetzt:

1. die der Hinzurechnung unterliegenden Zuwendungen aus Ehevertrag oder Vermögensvertrag;
2. die frei widerruflichen Zuwendungen und die Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge, im gleichen Verhältnis;
3. die weiteren Zuwendungen, und zwar die späteren vor den früheren.



12

7. Präzisierung: Versicherungen und Vorsorge (1/2)

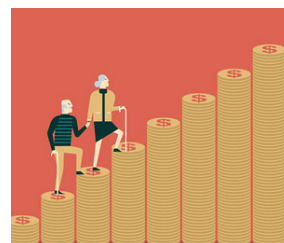
1. Säule (AHV) & 2. Säule (BVG):

Keine Änderungen – die entsprechenden Guthaben fallen nicht in den Nachlass, sondern werden dem Begünstigten direkt ausgerichtet

3. Säule (a):

Klarstellungen in Art. 82 E-BVG:

- **Gleichstellung** der gebundenen Selbstvorsorge bei **Versicherungen und Banken**
- **Eigener und direkter Anspruch der Begünstigten** gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen (schnellere Auszahlungen, da Gefahr von Doppelzahlungen gebannt)



Begünstigte müssen **zu Lebzeiten** ausdrücklich bezeichnet werden gegenüber der Vorsorgeeinrichtung

13

7. Präzisierung: Versicherungen und Vorsorge (2/2)

Begünstigungen aus der **Säule 3a** fallen nicht direkt in die Erbschaft, aber

- a) gelten als anrechenbare **Zuwendungen unter Lebenden**,
- b) bleiben **pflichtteilsrelevant** (Art. 476 E-ZGB) und
- c) können - nach den Eheverträgen - zusammen mit anderen frei widerruflichen Zuwendungen **vor allen anderen** Zuwendungen herabgesetzt werden (Art. 529 und 532 Abs. 2 E-ZGB)

Anrechenbarkeit an die Pflichtteils-Berechnungsmasse:

- **voll** von Guthaben aus Bankstiftungen
- **Rückkaufswert** von Versicherungsansprüchen

14

Praxistipps



15

MME - Praxistipps

- **Ohne Testament und Erbvertrag ändert sich nichts**, aber grössere **Individualität** bei der Nachlassplanung → höhere frei verfügbare Quote
- Nutzen bestehende Verfügungen von Todes wegen den Spielraum wirklich aus?
→ **Check: Testament, Erbvertrag und Schenkung**
- Ausschluss der **Eltern** von der **Erbfolge**? (nur nötig, wenn keine Nachkommen vorhanden) → **Testament!**
- Ausschluss des Erbrechts des **überlebenden (Noch-)Ehegatten** bereits während der **Scheidung**? → **Testament!**
- Koordination zwischen **Güter- und Erbrecht**? → **Check Ehevertrag**: Schutz der gemeinsamen Kinder bei **Wiederverheiratung**?
- Formelle Bezeichnung des/der **Begünstigten** gegenüber der **Vorsorgeeinrichtung** zu **Lebzeiten** (v.a. bei unverheirateten Paaren)

16

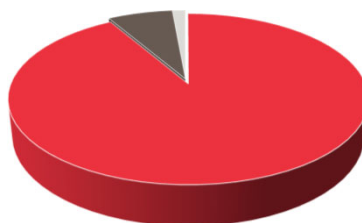
III. Zweiter Teil der Erbrechtsrevision: Überblick Unternehmensnachfolge

- Entscheid des Bundesrates im Jahr 2017, dass die Unternehmensnachfolge separat und nicht im Rahmen des ersten Teils der Revision des Erbrechts zu behandeln ist
- 19. April 2019: Vernehmlassung: Gesetzesvorentwurf und erläuternder Bericht zur Unternehmensnachfolge
- 26. Februar 2020: Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens
- **Gesetzesentwurf und Botschaft werden im Frühling 2022 erwartet**

17

500'000 KMU in der Schweiz

Anzahl KMUs in der CH bis zum Jahr 2021



- 459'636 Mikrounternehmen (bis 9 Arbeitnehmer)
- 35'031 Kleine Unternehmen (10 bis 49 Arbeitnehmende)
- 7'115 Mittlere Unternehmen (50 bis 249 Arbeitnehmer)

Quelle: Bundesamt für Statistik, Credit Suisse Nachfolge-Umfrage 2016

18

Unternehmensnachfolge: Statistik

~20% aller KMU stehen in einem
Nachfolgeprozess

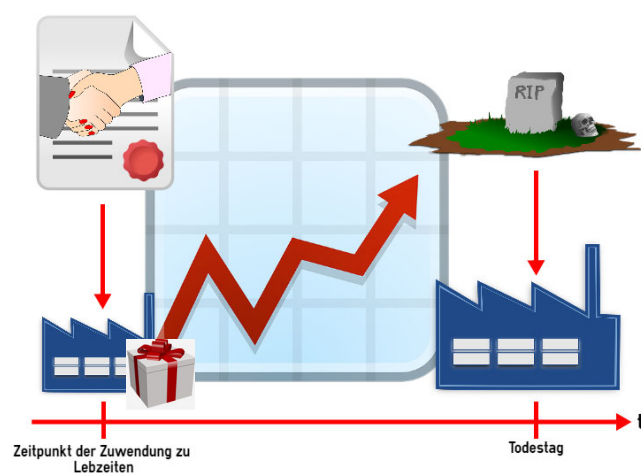
Quelle: Bundesamt für Statistik, CS-Nachfolge-Umfrage 2016

~30% davon (oder rund **7%** aller
KMU) werden in diesem
Prozess **scheitern**
(Liquidation)!

Quelle: Bundesamt für Statistik, CS-Nachfolge-Umfrage 2016

19

Stolperstein 1: Gemischte Unternehmensschenkung & Anrechnungszeitpunkt



20

Ausgangslage: Gemischte Schenkung



- Ein «Käufer» bezahlt für einen Kaufgegenstand (Ware, Recht oder Liegenschaft) **weniger** als den tatsächlichen Marktwert.
- Voraussetzungen für eine gemischte Schenkung: **BGer 5A_404/2018 E. 3:**
 - **objektiv ersichtliche Wertdifferenz** zwischen Leistung und Gegenleistung **und**
 - **subjektiver Schenkungswille** (animus donandi) des **Verkäufers**

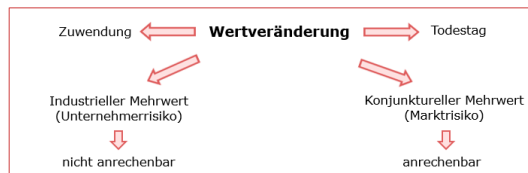
21

Ausgangslage: Gemischte Schenkung im Erbfall – Ausgleichung und Todestagsprinzip

- Die Ausgleichung (Art. 626 ff. ZGB) will die **erbrechtliche Gleichbehandlung der Angehörigen der Kernfamilie** (Nachkommen und überlebender Ehegatte) sicherstellen und bezieht auch Zuwendungen unter Lebenden (Schenkungen etc.) mit ein.
- Der **geschenkte Teil** einer gemischten Schenkung gilt als «Erbvorbezug» (Zuwendung unter Lebenden).
- **Proportionalwertmethode** (BGE 98 II 352, Erw. 5): auszugleichen (als Erbvorbezug) ist der **geschenkte Wertanteil** des betreffenden Vermögensgegenstandes (z.B. des Unternehmens)
- **Grundsatz: Todestagsprinzip:** auszugleichen ist der **Wert der Schenkung per Todestag des Schenkers** (inkl. Mehr- oder Minderwert seit der Schenkung - Art. 474 Abs. 1 ZGB: verfügbarer Teil; Art. 537 Abs. 2 ZGB: Zuwendungen zu Lebzeiten; Art. 630 Abs. 1 ZGB: Ausgleichung).

22

Ausgangslage: Mehrwert – industriell oder konjunkturell?



➤ Industrieller Mehrwert

- der entstandene Mehrwert der Aktien ist auf die **aktive unternehmerische Tätigkeit des Nachfolgers** im Unternehmen zurückzuführen
- der **Arbeitseinsatz** des Begünstigten muss **massgeblich** zur positiven Entwicklung beigetragen haben (z.B. Überbauung einer Liegenschaft auf eigenes Risiko; siehe auch BGE 131 III 559, E. 3.1).

➤ Konjunktureller Mehrwert

- der Mehrwert ist **ohne jedes Zutun** entstanden bzw. beruht auf blosser Vermögensverwaltung (BGE 133 III 416 am Beispiel «Grundstück»).

- Auszugleichen ist der «**risikoneutrale**» (**konjunkturelle**) Wert des Erbvorbezugs

23

Beispiel & Konsequenz einer gemischten Unternehmensschenkung

2005 → Unternehmenskauf mit teilweiser Schenkung

Verkehrswert des Unternehmens: CHF 2'000'000 Kaufpreis:

CHF 1'000'000 (50%)

Schenkung: CHF 1'000'000 (50%)

2015 → Tod des Verkäufers/Schenkers

Unternehmenswert: CHF 4'000'000

Auszugleichender Anteil: CHF 2'000'000 (50%)

➔ Anrechenbarer Erbvorbezug: CHF 2'000'000

evtl. Abzug für **industriellen** Mehrwert des Unternehmens

24

Geplante Neuerungen Unternehmensnachfolge

Risikoübernahmeprinzip:

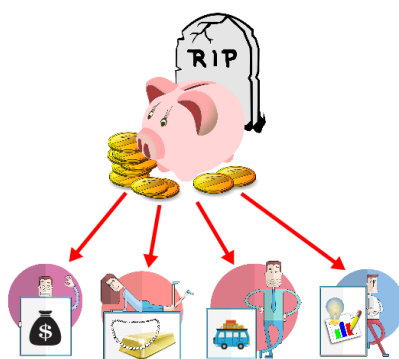
Bei Übergabe eines Unternehmens zu Lebzeiten (**Kontrollübernahme** über das Unternehmen) soll der Nachfolger auch das (volle) Unternehmerrisiko tragen

Betriebsnotwendigkeitsprinzip und Anrechnungszeitpunkt:

- Die **betriebsnotwendigen Vermögensteile** sollen dem Nachfolger als Erbvorbezug zu ihrem Verkehrswert im **Zeitpunkt der Zuwendung** angerechnet werden (Art. 633a VE-ZGB) → Abkehr von Todestagprinzip
- **Keine «Rückgabe»** des Unternehmens im Erbfall mehr möglich ohne Zustimmung der übrigen Erben (Art. 633 VE-ZGB).
- **Mehr- und Minderwerte** bleiben beim übernehmenden Nachfolger

25

Stolperstein 2: Integrale Zuweisung eines Unternehmens & Ausgleichszahlungen



Grösse der Erbanteile: Gesetzlicher Erbanteil + maximal 10%

26

Ausgangslage: Unternehmen als Rechtsgesamtheit und die «10%-Regel»

Die neuere Lehre betrachtet ein **Unternehmen unabhängig von seiner Rechtsform** als Rechtsgesamtheit und damit als **einheitlichen Gegenstand im Erbrecht (Anwendungsfall von Art. 613 ZGB)**.



Faustregel: Übersteigt der Wert einer zusammengehörenden Sache den Wert des **gesetzlichen Erbteils (GEA)** um **mehr als 10%**, so darf in der Erbteilung durch das Gericht **keine ungeteilte Zuteilung der Sache an einen Erben** erfolgen, sondern die zusammengehörenden Sachen sind zu veräussern (vgl. BGer 5C.214/2003 E. 4.1) und der Erlös ist unter den Erben zu verteilen.

Die Regelung will übermässige **Ausgleichszahlungen** unter den Erben vermeiden.



Problem: Ein Unternehmen ist meist der mit Abstand grösste Vermögenswert in einem Nachlass. Bei Erbstreitigkeiten kann die «10%-Regel» die Übertragung des Unternehmens auf einen Nachfolger massiv erschweren.

27

Ausgangslage: Fehlende Kompetenzen des Richters

Bei einem Erbteilungsstreit muss der Richter so viele «Lose» bilden, wie es Erben hat

Der Richter hat bei der Bildung der Lose die 10%-Regel zu beachten. Geht das nicht, so sind die nicht in einem Los unterzubringenden Vermögensgegenstände (weil sie z.B. zu wertvoll sind) zu veräussern.

Der Erbteilungsrichter hat auch nicht die Kompetenz, einzelne Nachlassgegenstände oder Lose einem (geeigneten) Erben direkt zuzuweisen.

Können sich die Erben nicht einigen, so ist zu lösen, wer von ihnen welches Los erhält.

vgl. BGE 143 III 425



28

Geplante Neuerungen Unternehmensnachfolge: Zuweisungskompetenz des Richters

Abkehr von der 10%-Regel: **Integrale Zuweisung eines Unternehmens durch den Richter in der Erbteilung** soll möglich werden
(Art. 617 VE-ZGB)

- **Integrale Zuweisung** eines Unternehmens im Nachlass an einen Erben, der das Unternehmen übernehmen will, soll möglich werden;
- Erbe muss durch Zuweisung **Kontrolle über das Unternehmen** erhalten;
- Verlangen mehrere Erben die Zuweisung, so soll **der geeignetste Erbe** das Unternehmen erhalten.

29

Geplante Neuerungen Unternehmensnachfolge: Stundung

Art. 218 Abs. 3 und Art. 619 VE-ZGB

- **Stundungsmöglichkeit für Ausgleichszahlungen** des Nachfolgers von (güterrechtlichen oder erbrechtlichen) Ansprüchen der übrigen Erben, wenn solche Ausgleichszahlungen den Nachfolger in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen:
 - Max. Dauer: 5 Jahre (?)
 - Der Richter kann die Stundung von Bedingungen abhängig machen (z.B. Vorkaufsrechte, Mitverkaufsrechte, Dividendenzahlungen etc.)
 - Gestundete Beträge sind zu verzinsen
 - Umstritten: Sicherstellung der gestundeten Beträge → **Womit?**

30

Stolperstein 3: «biens aisément négociables» - Doktrin



31

Stolperstein 3: «biens aisément négociables» - Doktrin

- **Ursprung: BGE 70 II 142**
Pflichtteil muss in Form von «biens aisément négociables» ausgerichtet werden.
- **Weiterentwicklung zur Doktrin**
Ein Pflichtteilserbe muss sich ein vom Erblasser geschaffenes Minderheitsaktienpaket von auf eine Familie hin vinkulierten Namenaktien **nicht** auf seinen Pflichtteil anrechnen lassen.
- **Neuere Lehre**
Die Handelbarkeit von Minderheitsanteilen von Familienunternehmen ist grundsätzlich eingeschränkt und deren kommerzielle Realisierbarkeit faktisch nicht gegeben. Diese müssen deshalb vom Pflichtteilserven **generell nicht** akzeptiert werden.*

*Quelle: von Salié Llysoas/Leas Philipp, Familieninterne Unternehmensnachfolge und M&A Transaktionen, in: Mergers & Acquisitions XVI, Tschäni Rudolf (Hrsg.), Europa Institut Zürich, Bd. 146, Zürich 2014, S. 42 f.

32

Geplante Neuerungen Unternehmensnachfolge: Schutz der Pflichtteilserben

Art. 522a und 618 VE-ZGB sollen die «biens aisément négociables»-Doktrin für Minderheitsanteile an Unternehmen gesetzlich verankern:

Art. 522a VE-ZGB

¹ *Übt eine Erbe die Kontrolle über ein Unternehmen aus oder erlangt er sie, so können die Miterben die Übernahme ihrer **Pflichtteile** in Form von **Minderheitsanteilen** an diesem Unternehmen **verweigern**.*

Art. 618 VE-ZGB

*Ein **Minderheitsanteil** an einem Unternehmen, über das einer der übrigen Erben die Kontrolle ausübt oder erlangt, kann einem Erben **nicht gegen seinen Willen** auf Anrechnung an seinen Pflichtteil zugewiesen werden.*

33

Geplante Neuerungen Unternehmensnachfolge: Art. 522a und 618 VE-ZGB - Stand der Diskussion

- Ausnahme vom Grundsatz in Art. 608 Abs. 2 ZGB, wonach **Teilungsvorschriften** des Erblassers **verbindlich** sind
- **Schutz** der Pflichtteilserben, die nicht Nachfolger sind oder werden (Kontrolle!)
- **Korrelat zur Stundungsmöglichkeit** der Ausgleichszahlungen gem. Art. 619 VE-ZGB
- Offene Punkte: Was geschieht:
 - wenn der Nachlass nur noch aus Minderheitsanteilen besteht?
 - wenn ein Erbe, der bereits zu Lebzeiten einen Mehrheitsanteil erhalten hat, die sich noch im Nachlass befindenden Minderheitsanteile nicht übernehmen will?
 - wenn ein Pflichtteilserbe zu Lebzeiten des Erblassers einen Minderheitsanteil übernommen hat und diesen nicht zu einem Mehrheitsanteil ausbauen kann?

34

Unternehmensnachfolge: Die vier wichtigsten geplanten Neuerungen im Überblick

Ratio Legis = Schutz des Unternehmens als volkswirtschaftlicher Wert
(≠ Schutz eines Erben als Nachfolger)



- **Integralzuweisung** des Unternehmens im Erbteilungsprozess (VE-ZGB 617)
- **Zahlungsaufschub mit Sicherheitsleistung** zugunsten des Unternehmensnachfolgers gegenüber den Ansprüchen anderer Erben (VE-ZGB 619)
- Regeln zum **Anrechnungswert und -Zeitpunkt** des Unternehmens (VE-ZGB 633a)
- **Verweigerungsrecht der Miterben**, Minderheitsanteile am Unternehmen als Pflichtteil übernehmen zu müssen (VE-ZGB 618)

35

Anregungen, Fragen und Antworten



Dr. Balz Hösly
Fachanwalt SAV Erbrecht
Mediator SAV, TEP
Legal Partner

MME Legal | Tax | Compliance
Zollstrasse 62
Postfach 1758
8031 Zürich

balz.hoesly@mme.ch

T +41 44 254 99 73
F +41 44 254 99 60

36

MME |||



Office Zurich
Zollstrasse 62 | P.O. Box 1758 | CH-8031 Zurich
T +41 44 254 99 66 | F +41 44 254 99 60

Office Zug
Gubelstrasse 22 | P.O. Box 7613 | CH-6302 Zug
T +41 41 726 99 66 | F +41 41 726 99 60

www.mme.ch
office@mme.ch

1 for all. Legal | Tax | Compliance

© 2020 MME